

ABWÄGUNGSTABELLE

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
Formale Beteiligung vom 11.11.2021 bis 14.01.2022

zum **FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2031, 2. ÄNDERUNG „Klingenäcker / Schönhüttlen Nord“** in Deizisau
Entwurf vom: 04.10.2021

Stand: 21.03.2022

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
1	<p>Handwerkskammer Region Stuttgart – 11.11.2021</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung; nach wie vor haben wir zu dieser Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken oder Anregungen.</p>	Keine Hinweise, Bedenken oder Anregungen.	Keine Abwägung erforderlich.
2	<p>Stadtverwaltung Wendlingen a.N. – 12.11.2021</p> <p>zu der Änderung des Flächennutzungsplans 2031 – 2. Änderung, „Klingenäcker / Schönhüttlen Nord“ in Deizisau des GVV Plochingen-Altbach-Deizisau werden von der Stadtverwaltung Wendlingen am Neckar keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p>	Keine Hinweise, Bedenken oder Anregungen.	Keine Abwägung erforderlich.
3	<p>Stadtwerke Esslingen a.N. – 16.11.2021</p> <p>die Stadtwerke Esslingen am Neckar GmbH & Co. KG (SWE) bedanken sich für die Zusendung der Unterlagen zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans 2031 „Klingenäcker / Schönhüttlen Nord“ in Deizisau.</p> <p>Im betroffenen Bereich befinden sich keine Versorgungsleitungen der SWE.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme.

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
4	<p>Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung BaWü – 19.11.2021</p> <p>laufende oder geplante Flurneuordnungsverfahren sind von der Planung nicht berührt. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p> <p>In zukünftigen Bauleitplanverfahren können Sie gerne die zuständige untere Flurbereinigungsbehörde beim Landratsamt Göppingen direkt beteiligen und auf eine Beteiligung des LGL verzichten.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Keine Hinweise, Bedenken oder Anregungen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
5	<p>Deutsche Bahn AG – 23.11.2021</p> <p>Formale Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Rechts der Bahnlinie Stuttgart – Neu Ulm, Strecken Nr. 4700, bei km 22,15, ca. 500 m abseits sowie im Bereich der Bahnstromleitung 511, Amstetten – Plochingen</p> <p>die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der DB AG als Träger öffentlicher Belange und aller Unternehmensbereiche zum. o. g. Verfahren:</p> <p>Gegen die geplante Änderung der o.g. Flächennutzungsplans bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der Deutschen Bahn AG und ihre Konzernunternehmen keine Bedenken. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Bahnanlag nicht gefährdet oder gestört werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	<p>Die Bahnstromleitung verläuft im betroffenen Bereich des Flächennutzungsplans als Gemeinschaftsleitung auf einem 380 kV Gestänge der Transnet BW. Der Transnet BW obliegt für diesen Bereich die Zuständigkeit für die Stellungnahmen.</p> <p>Die Stellungnahme vom 07.07.2021, AZ: TöB-Kar-21-105944, behält weiterhin Gültigkeit.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p> <p>Wir bitten Sie, um die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Verlauf der Leitungslinien soll im Zuge des Bebauungsplanverfahrens gesichert werden. Kenntnisnahme. Die Transnet BW wird im Verfahren beteiligt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Verweis auf die Abwägungsentscheidung zur frühzeitigen Beteiligung.</p> <p>Die Abwägungsmittelteilung an die DB AG wird zu gegebener Zeit versendet.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
6	<p>Gemeinde Denkendorf – 24.11.2021</p> <p>die Gemeinde Denkendorf wird keine Stellungnahme vortragen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	Keine Hinweise, Bedenken oder Anregungen.	Keine Abwägung erforderlich.
7	<p>Verband Region Stuttgart – 25.11.2021</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans Plochingen – Altbach – Deizisau „Klingenäcker / Schönhüttlen Nord“.</p> <p>Dazu gilt weiterhin unsere Stellungnahme vom 07. Juli 2021.</p> <p>Wir bitten Sie, uns über die Rechtskraft des Bebauungsplans zu informieren und uns ein Exemplar der Planunterlagen möglichst in digitaler Form zu überlassen.</p> <p><u>→ Stellungnahme: Verband Region Stuttgart – 07.07.2021</u></p>	<p>Ein Exemplar wird nach In-Kraft treten der Flächennutzungsplanänderung digital an die Verband Region Stuttgart zugesendet.</p> <p>Verweis auf STN vom 07.07.2021</p>	<p>Zusendung nach Wirksamkeit in digitaler Form.</p> <p>Verweis auf STN vom 07.07.2021 Keine Abwägung erforderlich.</p>

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	<p>[vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans Plochingen – Altbach – Deizisau „Klingenäcker / Schönhüttlen Nord“.</p> <p>Die erforderliche Beschlussfassung am oben genannten Bebauungsplanverfahren fand in der Sitzung am 07. Juli 2021.</p> <p>Folgender Beschluss wurde gefasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der 2. Änderung des Flächennutzungsplans Plochingen – Altbach – Deizisau stehen Ziele der Regionalplanung nicht entgegen. 2. Das neu entstehende Wohnbau- bzw. Gewerbeflächenpotenzial ist ggf. im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen und mit zu bilanzieren. 3. Auf die im Rahmen des Bebauungsplans zu beachtenden einzelhandelsbezogenen Ziele des Regionalplans wird hingewiesen. Hierbei ist auch die Agglomerationsregelung zu beachten. 4. Die mit dem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft verbundenen Belange sind im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen. <p>Dem Beschluss gingen folgender Sachvortrag und regionalplanerische Wertung voraus:</p> <p>Sachvortrag: Der Planung stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen.</p> <p>Auf die im Rahmen des Bebauungsplans zu beachtenden einzelhandelsbezogenen Ziele des Regionalplans wird hingewiesen. Hierbei ist auch die Agglomerationsregelung gemäß PS 2.4.3.2.8 (Z) des Regionalplans zu beachten.</p>	<p>Die Stellungnahme vom 07.07.21 ist bei der Stadt Plochingen am 01.09.2021, also nicht fristgerecht eingegangen. Eine Fristverlängerung wurde nicht beantragt und wurde daher im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nicht berücksichtigt. Die Belange werden hiermit im Zuge der formalen Beteiligung behandelt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Neuplanung der Wohn- und Gewerbefläche wird im Zuge einer Fortschreibung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt.</p> <p>Siehe untenstehender Abwägungsvorschlag zum Sachvortrag</p> <p>Siehe untenstehender Abwägungsvorschlag zum Sachvortrag</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kenntnisnahme und Verweis auf das anstehende Bebauungsplanverfahren.</p>	<p>Behandlung der Stellungnahme vom 07.07.2021 im Rahmen der Formalen Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Siehe Beschlussempfehlung zum Sachvortrag.</p> <p>Siehe Beschlussempfehlung zum Sachvortrag.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	<p>Der bislang unbeplante Teilbereich des Plangebietes von 0,9 ha liegt in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (Plan-satz 3.2.2). Der Erhaltung der besonders geeigneten land-wirtschaftlichen Bodenflächen ist bei der Abwägung ein be-sonderes Gewicht beizumessen.</p>	<p>Da der nachgewiesene Flächenbedarf für die Ge-werbeentwicklung nicht allein durch die Innenent-wicklung gedeckt werden kann, ist eine Inan-spruchnahme von Flächen im Außenbereich nicht zu vermeiden, um den Bedarf in der Gemeinde decken zu können. Da im überplanten Bereich bereits geplante gewerbliche Bauflächen im Flä-chennutzungsplan dargestellt sind, wird die Er-weiterung der geplanten Bauflächen in diesem Bereich als zielführend für ein städtebauliches Gesamtkonzept betrachtet.</p> <p>Die Vorbehaltsflächen werden laut dem Regional-plan lediglich als Grundsätze bzw. Rahmen für die Entwicklung gesehen. Sie sind nicht als Ziele der Raumordnung definiert, so dass Vorbehalts-gebiete der Planung grundsätzlich nicht entge-genstehen können.</p> <p>Der Umweltbericht enthält bereits eine Auseinan-derersetzung mit dem Thema Landwirtschaftliche Vorrangflur, Bodenqualität und der Thematik der Abwägung zwischen Bodenqualität und geplanter Bebauung.</p> <p>Im Umweltbericht wird auf wichtige Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen hingewiesen, z.B. durch schichtgerechte Lagerung und weitge-hender Wiedereinbau. Laut dem Umweltbericht ist „Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen ist das Eingriffsrisiko - trotz der teils hohen Wertigkeit dem Schutzgut Boden - aufgrund der (sehr) geringen und mittleren Wertigkeiten bei den verbleibenden Schutz-gütern mit gering zu bewerten.“ Die Thematik der</p>	<p>Auf der Ebene der Flächennut-zungsplanung wird der Vorzug der Bauflächenerweiterung zur De-ckung des Gewerbe- und Wohnflä-chenbedarfes vor der Erhaltung be-sonders geeigneter landwirtschaftli-cher Flächen und deren Bedeutung für die Futterflächenversorgung für einen tierhaltenden Betrieb festge-stellt.</p> <p>Verweis auf die Inhalte des Umwelt-berichtes zur Landwirtschaftlichen Vorrangflur und der Abwägung zw-ischen Bodenqualität für die Land-wirtschaft und geplanter Bebauung.</p> <p>Kenntnisnahme der Berücksichti-gung von Minderungs- und Aus-gleichsmaßnahmen und deren Konkretisierung im Bebauungs-planverfahren.</p>

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	<p>Gemäß Klimaatlas der Region Stuttgart befindet sich der Planbereich in einer unbelasteten Luftleitbahn, auf einer Kaltluftproduktionsfläche und einem Kaltluftammelgebiet sowie einem Freilandklimatop.</p> <p>Auf die querende kV-Leitung wird hingewiesen. Die damit verbundenen Belange sind mit der zuständigen Fachbehörde zu klären.</p> <p>Regionalplanerische Wertung: Um eine städtebaulich angestrebte Nutzungsgliederung zu erreichen, soll im Osten von Deizisau ein Mischgebiet als „Pufferzone“ zwischen überwiegender Wohn- und Gewerbenutzung ausgewiesen werden.</p> <p>Hierzu soll eine im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellte ca. 1,5 ha große geplante Gewerbefläche teilweise als Mischbaufläche dargestellt werden (0,9 ha). Das geplante</p>	<p>Eingriffe in den Boden ist im Zuge der Umweltprüfung im Bebauungsplanverfahren weiter zu konkretisieren.</p> <p>Im Umweltbericht wird das Kaltluftentstehungsgebiet bereits mit „hoch“ bewertet jedoch mit einer Kaltluftleitbahn ohne direkte Siedlungsrelevanz. Als mögliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Gebiet werden Durchgrünungsmaßnahmen ebenso vorgeschlagen wie die eine städtebauliche Struktur, die grundsätzliche Klimafunktionen und Durchströmbarekeit des Baugebietes sicherstellt um auch Wärmeinseln im Gebiet zu vermeiden.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens und der vertiefenden städtebaulichen Planung ist das Thema Klimaschutz zu berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen zum Klimaschutz eingearbeitet werden. Der Flächennutzungsplan trifft hier zunächst die vorbereitende Flächendarstellung für die Nutzungsart.</p> <p>Die zuständige Fachbehörde bzw. der Leitungsträger TransnetBW / DB AG wurden im Verfahren beteiligt.</p>	<p>Kenntnisnahme der Wertigkeit „hoch“ und Darstellung zusätzlicher Maßnahmen zum Schutzgut Klima im Umweltbericht.</p> <p>Weitere Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes im städtebaulichen Entwurf sowie dem Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Beteiligung der Fachbehörde bzw. des Leitungsträgers im Verfahren ist erfolgt.</p>

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	<p>Gewerbegebiet wird dementsprechend um 0,9 ha nach Osten verschoben bzw. erweitert.</p> <p>Durch das geplante Mischgebiet entstehen rechnerisch jeweils rund 0,45 ha zusätzliche Wohnbau-/Gewerbeflächen (50%igen Anteil für Wohnen bzw. gewerbliche Nutzung), die über den im rechtskräftigen FNP abgestimmten Flächenbedarf hinausgehen.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung im Verfahren.]</p>	<p>Die Verband Region Stuttgart wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p>	<p>Beteiligung am weiteren Verfahren.</p>
8	<p>Netze BW GmbH – 25.11.2021</p> <p>für die Benachrichtigung über die 2. Änderung des Flächennutzungsplans bedanken wir uns. Die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft und verweisen auf unsere Stellungnahme vom 14.06.2021 die weiterhin Gültigkeit besitzt (s. Anlage).</p> <p>Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Keine weiteren Bedenken der Belange. Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Netze BW wird weiterhin am weiteren Verfahren beteiligt.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Beteiligung am weiteren Verfahren.</p>
9	<p>Flughafen Stuttgart GmbH – 26.11.2021</p> <p>Mit o.g. E-Mail informierten Sie die Flughafen Stuttgart GmbH über das erfahrene Flächennutzungsplan 2031 – 2. Änderung „Klingenäcker/Schönhüttlen Nord“ in Deizisau. Die Flughafen Stuttgart GmbH gibt zum Bebauungsplan folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Die Anmerkung aus der Stellungnahme der Flughafen Stuttgart GmbH vom 11. Juni 2021 sind in den nun vorliegenden Flächennutzungsplan 2031 – Gebietssteckbrief eingearbeitet. Dafür bedanken wir uns. Von Seiten der Flughafen Stuttgart GmbH ist keine weitere Stellungnahme erforderlich.</p>	<p>Keine weitere Abwägung erforderlich.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
10	<p>Transnet BW GmbH – 02.12.2021 [...] Nach Durchsicht der bereitgestellten Unterlagen haben wir keine weiteren Bedenken und Anregungen vorzubringen. Mit dem Abwägungsvorschlag der Verwaltung sind wir einverstanden.</p> <p>Bitte beteiligen Sie uns auch weiterhin am Verfahren.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Transnet BW wird weiterhin beteiligt.</p>	<p>Kennntnisnahme.</p> <p>Weitere Beteiligung am Verfahren.</p>
11	<p>Regierungspräsidium Stuttgart – 08.12.2021</p> <p>das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde zu der o.g. Planung folgendermaßen Stellung.</p> <p>Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht kann die Planung mitgetragen werden. Auf die Stellungnahme vom 13.07.2021 wird verwiesen.</p> <p>Anmerkung: Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege - meldet Fehlanzeige.</p> <p>Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung in digitalisierter Form an das Postfach</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Mehrfertigung wird nach Inkrafttreten der Flächennutzungsplanänderung digital an das Regierungspräsidium Stuttgart gesendet.</p>	<p>Kennntnisnahme.</p> <p>Kennntnisnahme.</p> <p>Mehrfertigung nach Inkrafttreten digital an das RP.</p>

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	<p>KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zugehen zu lassen. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden zudem gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p> <p>Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.</p>	Das Regierungspräsidium wird weiterhin am Verfahren beteiligt.	Beteiligung am weiteren Verfahren.
12	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau – 21.12.2021</p> <p>Anlässlich der Offenlage des o. g. Planungsvorhabens verweisen wir auf unsere frühere Stellungnahme (Az. 2511 // 21-06370 vom 02.07.2021) zur Planung.</p> <p>Die dortigen Ausführungen gelten sinngemäß auch für die modifizierte Planung.</p>	Keine weitere Abwägung erforderlich. Die Belange wurden bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung berücksichtigt.	Keine weitere Abwägung erforderlich.
13	<p>Stadt Esslingen a.N. – 28.12.2021</p> <p>zum oben genannten Bebauungsplan werden von Seiten der Stadt Esslingen am Neckar keine Anregungen vorgebracht. Wir danken Ihnen für die Beteiligung an diesem Verfahren.</p>	Keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.
14	<p>Landratsamt Esslingen – 21.01.2022 (genehm. Fristverl.)</p> <p>das Änderungsgebiet befindet sich am östlichen Ortsrand des Siedlungsbereichs Deizisau, südlich der Bundesstraße 10 im Anschluss an die „Zeppelinstraße“ und umfasst etwa 2,43 ha.</p> <p>Geplant ist die südliche Erweiterung eines vorhandenen Gewerbestandortes um eine Misch- und Gewerbebaufläche auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche.</p>		

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	<p>Das Landratsamt wurde anlässlich der Beteiligung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Absatz 2 BauGB gebeten, eine Stellungnahme zum Planentwurf abzugeben.</p> <p>Die Fachämter äußern sich folgendermaßen:</p>		
14.1	<p><u>I. Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz</u> Frau Dr. Ilg, Tel. 0711 3902-44160</p> <p>Das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz äußert keine Bedenken.</p>	Keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich.
14.2	<p><u>II. Untere Naturschutzbehörde</u> Frau Virginie Stiber, Tel. 0711 3902-42791</p> <p>Der Umweltbericht „Klingenäcker/Schönhüttlen Nord“ vom 06.10.2020, aktualisiert am 16.08.2021 zeigt in einer ersten überschlägigen Einschätzung im Rahmen einer Konfliktanalyse das Eingriffsrisiko und die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen auf. Weiterhin werden erste Aussagen zum Ausgleichsbedarf und zum Artenschutz getroffen. Detaillierte artenschutzrechtliche Aussagen, einen umfassenden Umweltbericht mit Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz sowie eine Natura-2000-Vorprüfung sind spätestens im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens unaufgefordert der unteren Naturschutzbehörde zur fachlichen Bewertung vorzulegen.</p> <p>Für eine zügige Nachvollziehbarkeit und Transparenz wird explizit darauf hingewiesen, dass die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung nach der Bewertung von Eingriff und Ausgleich gemäß „Ökokontoverordnung Baden-Württemberg“ in Verbindung mit dem Leitfaden „Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung“ (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg 2005) bearbeitet werden sollte.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens ist eine detaillierte artenschutzrechtliche Untersuchung und ein umfassender Umweltbericht mit Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz sowie eine Natura-2000-Vorprüfung durchzuführen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung als Bestandteil des Umweltberichtes zum Bebauungsplan berücksichtigt.</p>	<p>Kenntnisnahme. Vertiefende Behandlung der artenschutzrechtlichen Thematik im Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	<p>Weitere naturschutzfachlichen Anregungen oder Bedenken bestehen nicht.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Stellungnahme vom 12.07.2021 verwiesen.</p>	<p>Keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken.</p> <p>Verweis auf die Stellungnahme vom 12.07.2021 und der Abwägungsentscheidung aus den Belangen der frühzeitigen Beteiligung.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Verweis auf Stellungnahme der frühzeitigen Beteiligung.</p>
14.3	<p>III. Gewerbeaufsicht Herr Tobias Bareiss, Tel. 0711 3902-41407</p> <p>Unter Hinweis auf die Stellungnahme vom 12.07.2021 werden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine weiteren Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>
14.4	<p>IV. Landwirtschaftsamt Frau Anna Gürth, Tel. 0711 3902-43281</p> <p>Auf die Ausführungen in der Stellungnahme vom 12.07.2021 wird verwiesen.</p>	<p>Verweis auf die Stellungnahme vom 12.07.2021 und der Abwägungsentscheidung aus den Belangen der frühzeitigen Beteiligung.</p>	<p>Keine weitere Abwägung erforderlich.</p>
14.5	<p>V. Amt für Geoinformation und Vermessung Herr Markus Rieth, Tel. 0711 3902-41299</p> <p>Ein detaillierter Vergleich des Bebauungsplanvorentwurfs auf Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster ist aufgrund des zu Grunde liegenden Maßstabs 1: 5000 nicht möglich.</p> <p>Bezüglich Quellenangabe und Copyrightvermerk auf dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans wird auf die Anlage 1 Nummer 4 der Rahmenvereinbarung Geobasisinformationen zwischen dem Land Baden-Württemberg und den Städ-</p>	<p>Die Quellenangabe und Copyrightvermerk wird in der Planzeichnung nachgetragen.</p>	<p>Ergänzung der Planzeichnung bzgl. Quellenangabe und Copyrightvermerk (Monat u. Jahresangabe)</p>

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	<p>ten und Gemeinden verwiesen und um Beachtung beziehungsweise Nachtrag (mit Monat und Jahresangabe) gebeten.</p> <p>Es wird empfohlen, den Plan in diesen Punkten noch zu ergänzen.</p>		
14.6	<p><u>VI. Nahverkehr / Infrastrukturplanung</u> Herr Andreas Hönes, Tel. 0711 3902-44140</p> <p>Das Plangebiet ist durch die unmittelbar angrenzende Bushaltestelle „Deizisau Olga-/ Zeppelinstraße“ sehr gut an den Öffentlichen Personennahverkehr angebunden. Es bestehen keine Einwände gegen die Planungen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme.
14.7	<p><u>VII. Abfallwirtschaftsbetrieb</u> Herr Gerald Damsch, Tel. 0711 3902-41205</p> <p>Vom Parkplatz an der Friedrich-List-Straße könnte ein Glascontainer-Standort betroffen sein, der in die Planung integriert werden muss. Ansonsten wird keine Betroffenheit des Abfallwirtschaftsbetriebes gesehen, da der Hof sich weiter westlich am „Gsaidweg“ befindet.</p>	Wird zur Kenntnis genommen und ist im Zuge der weiteren Planung zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme. Berücksichtigung in den weiteren Planschritten.
14.8	<p><u>VIII. Umweltschutzamt</u> Herr Jochen Göttl, Tel. 0711 3902-46145</p> <p>In der Stellungnahme vom 12.07.2021 wurde darauf hingewiesen, dass Angaben zum Erdmassenausgleich nachzureichen sind.</p>	Verweis auf die Stellungnahme vom 12.07.2021: „Der Wiedereinbau von Boden ist bereits als wichtige Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme im Umweltbericht benannt. Konkrete Angaben zum Erdmassenausgleich werden im Rahmen des Bauungsplanverfahrens geprüft.“ Keine weitere Abwägung erforderlich.	Verweis auf Stellungnahme der frühzeitigen Beteiligung. Keine weitere Abwägung erforderlich.

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	<p>Das neue Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) verlangt gemäß § 3 Absatz 3, dass bei der Ausweisung von Baugebieten und der Durchführung von Bauvorhaben im Sinne von § 3 Absatz 4 LKreiWiG die Abfallrechtsbehörden und die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit, insbesondere im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange, darauf hinwirken sollen, dass ein Erdmassenausgleich durchgeführt wird.</p> <p>Diese rechtliche Neuregelung verstärkt die bereits geltende Rechtslage, dass nach § 10 Landesbauordnung (LBO) ein Erdmassenausgleich für den Geltungsbereich der LBO von den zuständigen Baurechtsbehörden bereits vor der Neuregelung des LKreiWiG verlangt werden konnte.</p> <p>Insofern sollte, soweit möglich, bei der Konzeption von Baugebieten der Vermeidung von zu entsorgendem Bodenaushub dadurch Rechnung getragen werden, dass der zu entsorgende Aushub unter anderem in Lärmschutzwänden innerhalb des Gebietes, zur Geländemodellierung und zur Rückverfüllung von Baugruben verwendet wird. Insbesondere kann durch die planerische Festsetzung des Straßen- und Gebäudeniveaus die Durchführung eines Ausgleichs der bei der Bebauung anfallenden Erdmassen ermöglicht werden.</p> <p>In Gebieten mit erhöhten Belastungen im Sinne der Regelung des § 12 Absatz 10 Bundes-Bodenschutzverordnung kommt diesen Maßnahmen eine besondere Bedeutung zu. In diesen Gebieten mit erhöhten Schadstoffgehalten in Böden ist eine Verlagerung von Bodenmaterial innerhalb des Gebietes dann zulässig, wenn die in § 2 Absatz 2 Nummern 1 und 3 Buchstabe b und c des Bundes - Bodenschutzgesetzes genannten Bodenfunktionen (= „natürlichen Bodenfunk-</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und ist in den weiteren Planungsschritten (Bebauungsplan und Erschließungsplanung) zu prüfen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme und Prüfung in den weiteren Planungsschritten.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	<p>tionen“) nicht zusätzlich beeinträchtigt werden und insbesondere die Schadstoffsituation am Ort des Aufbringens nicht nachteilig verändert wird.</p> <p>Der vorliegende Planentwurf beinhaltet hinsichtlich des Erdmassenausgleichs keine Angaben. Es wird daher gebeten, diese spätestens im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nachzureichen.</p> <p>Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass der Belang „Erdmassenausgleich“ als Abwägungsaspekt bei der Planungsabwägung/ Planungsermessen zu berücksichtigen ist. Wird die Berücksichtigung unterlassen, liegt Rechtswidrigkeit eines Bebauungsplans wegen Abwägungsausfalls hinsichtlich des Belangs „Erdmassenausgleich“ vor.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geprüft und entsprechende Maßnahmen festgelegt.</p>	<p>Kenntnisnahme. Festlegung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.</p>
14.9	<p><u>IX. Genehmigungsbehörde Flächennutzungsplan</u> Frau Heike Balz, Tel. 0711 3902-42461</p> <p>Es werden keine weiteren Anregungen zur Stellungnahme vom 12.07.2021 vorgebracht.</p>	<p>Keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Aufgestellt: Verbandsbauamt Plochingen, 21.03.2022